



Briefpostanschrift: Stadtverwaltung Amt 20, 40200 Düsseldorf

D.LIVE GmbH & Co. KG
Herrn Michael Brill
Arena-Straße 1
40474 Düsseldorf

Kontakt
Frau Stephanie Addicks
Zimmer
215

Telefon
0211.89-96841

Fax
0211.89-33203

E-Mail
stephanie.addicks@
duesseldorf.de

Datum
01.12.2023

AZ
20/2 – Ad

**Zuschuss zur Finanzierung von Investitionen in die MERKUR Spiel-Arena,
um die Ausrichtung von Spielen der UEFA EURO 2024 in Düsseldorf zu
ermöglichen**

Sehr geehrter Herr Brill,

auf Ihren Antrag vom 22.11.2023 erlasse ich folgenden

ZUWENDUNGSBESCHEID

1. Bewilligung

Ich bewillige Ihnen als nicht rückzahlbaren zweckgebundenen Zuschuss im Wege der Projektförderung als Fehlbetragsfinanzierung zu den nachstehenden Nebenbestimmungen unter Bezugnahme auf die Zuwendungsrichtlinie der Landeshauptstadt Düsseldorf (ZuwRicht) vom 09.04.2019 (Sammlung Stadtintern der Stadtverwaltung Düsseldorf 5/2019) sowie in Anlehnung an die Vorschriften der §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen (LHO)¹

die Bewilligung für die Maßnahme

Ausbau und Ertüchtigung der MERKUR SPIEL-ARENA u.a. zu
einer Austragungsstätte der UEFA EURO 2024

100% der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch

einen Betrag in Höhe von **24.405.500,00 EUR (brutto)**.

Der bewilligte Betrag wird, nachdem dieser Bescheid bestandskräftig geworden ist, auf das hier bekannte Konto der D.LIVE GmbH & Co. KG bei der Bank Stadtsparkasse Düsseldorf IBAN: DE24 3005 0110 0010 1762 46 | BIC:

Telefonzentrale
0211.89-91

Internet
www.duesseldorf.de/finanzen

kaemmerei@
duesseldorf.de

Sprechzeiten
Montag bis Donnerstag
8.00 bis 15.30 Uhr
Freitag
08:00 – 13:30 Uhr

Bankkonto
Stadtsparkasse
Düsseldorf
IBAN DE61 3005 0110
0010 0004 95
BIC DUSSDEDDXXX

Gläubiger-ID
DE15DUS00000011727

¹ Landeshaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999, GV. NRW. S. 158, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung der LHO vom 21.6.2023, GV. NRW. S. 431.

Landeshauptstadt Düsseldorf

Kämmerei

DUSSEDDXXX auf Basis von Mittelanforderungen durch die D.LIVE GmbH & Co. KG überwiesen.

2. Zweckbindung

Sie erhalten den vorgenannten Zuschuss zweckgebunden. Er darf nur für das oben genannte Vorhaben entsprechend Ihrem vorgenannten Antrag und der darin aufgeführten Aufstellung Ihres Mittelbedarfs verwendet werden.

Der Zuschuss ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

Ansprüche aus diesem Zuschussbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

3. Bewilligungszeitraum

Die Zuwendung erfolgt für den Bewilligungszeitraum bis zum 31.12.2024, in dem das Projekt durchzuführen ist.

4. Prüfvorbehalt, Verwendungsnachweis und Schlussabrechnung

Der vorstehende Betrag ist ein Höchstbetrag. Die konkrete Höhe des Zuschusses wird erst nach erfolgter Prüfung des von Ihnen einzureichenden Verwendungsnachweises im Schlussbescheid festgesetzt und steht bis dahin unter Vorbehalt.

Gemäß der Zuwendungsrichtlinie der Landeshauptstadt Düsseldorf hat die D.LIVE GmbH & Co. KG innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums eine Schlussabrechnung vorzulegen, aus der sich die förderfähigen Kosten, die erhaltenen Zuschüsse und eine Überzahlung bzw. Unterzahlung ergeben.

Die Landeshauptstadt Düsseldorf wird in angemessener Zeit die Ordnungsgemäßheit der Schlussabrechnung prüfen und im Falle einer Unterzahlung (d.h. wenn die Summe der Zuschüsse geringer ist als die förderfähigen Kosten) den Restbetrag auf das Konto der D.LIVE GmbH & Co. KG überweisen. Im Falle einer Überzahlung hat die D.LIVE GmbH & Co. KG den überzahlten Betrag unverzüglich auf das Konto der Landeshauptstadt Düsseldorf bei der Bank Stadtsparkasse Düsseldorf IBAN DE61 3005 0110 0010 0004 95 BIC DUSSEDDXXX unter Angabe eines zu gegebener Zeit abzustimmenden Verwendungszwecks zu überweisen.

5. EU-beihilfenrechtliche Rechtsgrundlagen

Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt in EU-beihilfenrechtlicher Hinsicht auf der Grundlage

Landeshauptstadt Düsseldorf

Kämmerei

- des Art. 55 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO)² sowie
- des sich nach dem Freistellungsbeschluss der EU-Kommission (2012/21/EU)³ richtenden Betrauungsaktes der Landeshauptstadt Düsseldorf (Beschluss des Stadtrates vom 12.07.2018, Vorlage Nr. 001/24/2018, in der Fassung des Beschlusses des Stadtrates vom 15.12.2022, HFA/059/2022 mit der Ergänzung vom 09. November 2023 (HFA/045/2023).

6. Nebenbestimmungen

Die Zuschussgewährung erfolgt nach Maßgabe der nachstehenden Nebenbestimmungen.

6.1. Allgemeine Nebenbestimmungen

- Soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten die Allgemeine Nebenbestimmungen zu den Richtlinien der Landeshauptstadt Düsseldorf für die Bewilligung von Zuwendungen in der diesem Bescheid als Anlage 1 beigefügten Fassung.
- Der Widerruf dieses Bescheides wird vorbehalten für den Fall, dass es zu einer gravierenden Verschlechterung der Finanzlage bei der Landeshauptstadt Düsseldorf kommt. Eine gravierende Verschlechterung der Finanzlage liegt insbesondere vor, wenn es bei der Landeshauptstadt Düsseldorf zu einer haushaltswirtschaftlichen Sperre oder zu einem Haushaltssicherungskonzept im Haushaltsjahr 2023 oder 2024 kommt.

6.2. Besondere Nebenbestimmungen nach der AGVO

Sie haben sicherzustellen, dass die hiermit geförderte MERKUR SPIEL-ARENA nicht ausschließlich von einem einzigen Profisportnutzer genutzt wird, wobei anderen Profi- oder Amateursportnutzern mindestens 20% der verfügbaren Nutzungszeiten zur Verfügung gestellt werden müssen (Art. 55 Abs. 2 AGVO).

Hinsichtlich der Nutzung der MERKUR SPIEL-ARENA durch Profisportvereine sind die Nutzungspreise und -bedingungen öffentlich bekanntzumachen (Art. 55 Abs. 5 AGVO).

² Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABI. L 187 S. 1, ber. ABI. L 283 S. 65, zuletzt geändert durch Art. 1 VO (EU) 2023/1315 vom 23.6.2023, ABI. L 270 S. 39.

³ Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012).

Landeshauptstadt Düsseldorf

Kämmerei

Sie haben bei der Erteilung von Konzessionen oder Aufträgen für den Bau und die Modernisierung der MERKUR SPIEL-ARENA das geltende Vergaberecht zu beachten (Art. 55 Abs. 6 AGVO).

Der gewährte Förderbetrag darf zudem nicht höher sein als die „Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn der Investition“ (Art. 55 Nr. 10 AGVO). Hierzu ist von Ihnen drei Jahre, nachdem die Teile der Sportinfrastruktur in Betrieb gegangen sind, die Gegenstand der antragsgegenständlichen Investitionen waren, eine Berechnung vorzulegen. Darin ist aufzuzeigen, inwieweit die Investitionen zu einem Gewinn oder zu einer Gewinnerhöhung geführt hat und wie hoch die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und diesem Gewinnbetrag ist. Auf Verlangen der Stadt sind diese Berechnungen in aktualisierter Weise zu wiederholen. Der (teilweise) Widerruf dieses Bescheides wird vorbehalten, soweit sich herausstellt, dass der gewährte Förderbetrag höher ist als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn der Investition.

Begründung:

1. Mit Ratsbeschluss vom 18.05.2017 beschloss die Landeshauptstadt Düsseldorf, eine Bewerbung als Austragungsort der EURO 2024 bei der UEFA einzureichen. Bestandteil des Bewerbungskonzepts war, unter Mitwirkung der D.LIVE GmbH & Co. KG die MERKUR SPIEL-ARENA als Austragungsstätte zu nutzen und hierfür zu ertüchtigen. Im anschließenden nationalen Verfahren schloss Düsseldorf im Ranking aller vierzehn Bewerberstädte auf Platz drei ab. Der Deutsche Fußball-Bund erhielt im September 2018 den Zuschlag zur Ausrichtung der UEFA EURO 2024.
2. Die Kosten der notwendigen investiven Maßnahmen in der Arena haben Sie bereits im 1. Quartal 2023 über den Gremienweg angemeldet.
3. Die Planung der investiven Maßnahmen beruht wesentlich auf den Vorgaben der UEFA für Austragungsstätten der EURO 2024.
4. Der Wirtschaftsplan und die darin ausgewiesenen investiven Maßnahmen wurden am 09.01.2023 vom Aufsichtsrat und am 10.01.2023 von der Gesellschafterversammlung der D.LIVE GmbH & Co. KG beschlossen.
5. In Ihrem Antrag vom 22.11.2023 haben Sie die voraussichtlichen Kosten des Projektes konkretisiert. Die Maßnahmen sind in der von der D.LIVE GmbH & Co. KG vorgelegten Projektskizze enthalten und haben einen Umfang von 24.405.500,00 €.
6. Die Gewährung der Fördermittel erfolgt unter Einhaltung der Vorgaben der AGVO:
 - 6.1 Bei dem Projekt handelt es sich um Investitionen in eine Sportanlage, damit diese die Voraussetzungen erfüllt, um insbesondere Spielstätte der UEFA EURO 2024 zu sein. Die UEFA hat den Austragungsorten der UEFA EURO 2024 Mindestanforderungen an die Sportinfrastruktur

Landeshauptstadt Düsseldorf

Kämmerei

vorgegeben, die durch die geplanten Investitionen umgesetzt werden sollen. Die geplanten Investitionen in die Merkur Spiel-Arena sind die Grundvoraussetzung, um hochkarätige Sportveranstaltungen wie die UEFA EURO 2024 auch in Zukunft am Standort Düsseldorf abhalten zu können. Eine Sportinfrastruktur ist eine bauliche Anlage, die dazu dient, dass Menschen dort Sport (Breitensport oder Leistungssport) treiben und die neben Einrichtungen für Sportler auch Raum für Zuschauer und andere Nebenanlagen bietet. Die Sportinfrastruktur darf nicht ausschließlich von einem einzigen Profisportnutzer genutzt werden, sondern muss anderen Profi- oder Amateursportnutzern mindestens in 20 % der verfügbaren Nutzungszeiten zur Verfügung gestellt werden (Art. 55 Abs. 2 AGVO). Die Sportinfrastruktur muss also mehreren Nutzern zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen offenstehen. Hinsichtlich der Nutzung der Sportinfrastruktur durch Profisportvereine sind die Nutzungspreise und -bedingungen öffentlich bekanntzumachen (Art. 55 Abs. 5 AGVO). Sobald Konzessionen oder Aufträge für den Bau und die Modernisierung der Sportinfrastruktur an Dritte erteilt werden sollen, muss dies zu offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen und unter Einhaltung der geltenden Vergabevorschriften erfolgen (vgl. Art. 55 Abs. 6 AGVO). Investitionen (Kosten der Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte) in eine Sportinfrastruktur sind nach Art. 55 Abs. 7 und 8 AGVO förderfähig. Die AGVO ist bei Sportinfrastrukturen und multifunktionalen Freizeitinfrastrukturen nur anwendbar, sofern die Investitionsbeihilfen den Schwellenwert von 33 Mio. EUR nicht übersteigen (Art. 4 Abs. 1 lit. bb) AGVO). Zudem dürfen die Gesamtkosten des geförderten Vorhabens nicht höher sein als 110 Mio. EUR. Der gewährte Förderbetrag darf zudem nicht höher sein als die „Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn der Investition“ (Art. 55 Nr. 10 AGVO). Dies ist auf der Grundlage realistischer Projektionen oder über einen Rückforderungsmechanismus zu gewährleisten.

6.2 Die von Ihnen geplante Förderung hält diese Vorgaben der AGVO ein:

Die MERKUR SPIEL-ARENA und die dazugehörige Einrichtung „The Box“ ist eine zusammenhängende Sportinfrastruktur im Sinne des Art. 55 AGVO. Erst nach Durchführung der Investitionsmaßnahmen ist es nach den Vorgaben des UEFA-Pflichtenheftes möglich, Spiele der UEFA-Fußball-Europameisterschaft in der Arena auszutragen. Die Förderung kommt den materiellen und immateriellen Vermögenswerten der MERKUR SPIEL-ARENA zugute und überschreitet die für Art. 55 AGVO geltenden Schwellenwerte des Art. 4 Abs. 1 lit. bb AGVO (Investitionsbeihilfen bis zu 33 Mio. € bei Gesamtkosten von max. 110 Mio. €) nicht.

Sie haben sicherzustellen, dass die MERKUR SPIEL-ARENA mindestens zu 20% der verfügbaren Nutzungskapazitäten anderen Profi- oder Amateursportnutzern zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen zur Verfügung steht.

Landeshauptstadt Düsseldorf Kämmerei

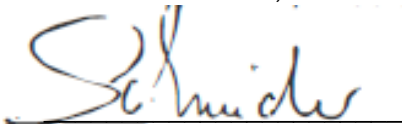
Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass Sie bei der Erteilung der Aufträge, die Sie mit der hiermit gewährten Förderung finanzieren, geltende Vergabevorschriften einzuhalten haben.

7. Ergänzend wird auf die Betrauung der Landeshauptstadt Düsseldorf gegenüber der D.LIVE GmbH & Co. KG verwiesen.

Der Ausbau einer Sportstätte für ein wichtiges internationales Sportereignis und die Öffnung der Sportveranstaltung für breitere Kreise der Bevölkerung lässt sich als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse einordnen. Die Landeshauptstadt Düsseldorf hat durch ihre Betrauung vom 12. Juli 2018 in der Fassung vom 15. Dezember 2022 mit der Ergänzung vom 09. November 2023 von ihrem insoweit bestehenden Beurteilungsspielraum Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden.



Dorothee Schneider

Stadtkämmerin



Christian van Beeck

Leiter der Kämmerei

Düsseldorf, den 04.12.2023

Anlagen:

1. Zuwendungsrichtlinie der Landeshauptstadt Düsseldorf (ZuwRicht) vom 09.04.2019 (Sammlung Stadtintern der Stadtverwaltung Düsseldorf 5/2019)
2. Rechtsmittelverzicht

23 Richtlinien der Landeshauptstadt Düsseldorf für die Bewilligung von Zuwendungen

01
20/3

9. April 2019

§ 1 Gegenstand der Richtlinien

- 1.1 Empfängerin einer Zuwendung kann sowohl eine juristische Person (Verbände, Vereine, Gesellschaften und so weiter) als auch eine natürliche Person sein.
- 1.2 Zuwendungen an Dritte sind Finanzhilfen zur Erfüllung von Aufgaben der Empfängerin.
- 1.3 Im Sinne dieser Richtlinie sind zu unterscheiden
- Institutionelle Förderung (Zuwendungen zur Aufrechterhaltung betrieblicher Zwecke);
 - Projektförderung (Zuwendungen zu einzelnen Maßnahmen und Veranstaltungen im konsumtiven Bereich);
 - Investitionsförderung (Zuwendungen zur Finanzierung von Anlagevermögen).
- Dementsprechend sind diese Zuwendungen im Ergebnis- und im Finanzplan des städtischen Haushaltes zu veranschlagen.
- 1.4 Zuwendungen werden in der Form von
- Zuweisungen/Zuschüssen
 - Ausfallgarantien und
 - Darlehen
- gewährt.
- Sie beruhen auf gesetzlicher oder auf freiwilliger Basis.
- 1.5 Zuwendungen können in allen Fachbereichen gewährt werden, wenn sie im Sinne des § 1 der Gemeindeordnung NRW dem *Wohle der Einwohner* dienen.

§ 2 Voraussetzungen für die Bewilligung von Zuwendungen

- 21 Es muss eine gesetzliche Aufgabe vorliegen oder es muss ein erhebliches öffentliches Interesse an der zu fördernden Aufgabe gegeben sein.
- 22 Die Zuwendungsempfängerin muss nachweisen, dass ihre wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet und stabil sind und dass sie in der Lage ist, die geförderte Aufgabe sparsam und wirtschaftlich zu erfüllen, auch in den folgenden Jahren.

Dieser Nachweis soll in geeigneter Form (zum Beispiel anhand von - gegebenenfalls testierten - Bilanzen, Überschussrechnungen, Wirtschaftsplänen, Kosten- und Finanzierungsplänen und Ähnlichen) erbracht werden.

- 2.3 Bei Investitionsförderungen darf die Maßnahme in der Regel noch nicht begonnen sein.
- 2.4 Zuwendungen sollen grundsätzlich nachrangig bewilligt werden, also nach Ausschöpfung aller eigenen Einnahmen/Erträge.

§ 3 Förderungsfähige Ausgaben/Aufwendungen und Förderungsarten

- 3.1 Institutionelle Förderung/Projektförderung Grundlage für die Ermittlung der förderungsfähigen Ausgaben/Aufwendungen ist ein Wirtschaftsplan oder Ähnliches, der auch erkennen lässt, dass die Grundsätze einer ordentlichen Wirtschaftsführung eingehalten werden.

Förderungsfähig sind in erster Linie Personal- und Sachausgaben/-aufwendungen, wobei Einnahmen/Erträge, die dem konkreten Zuwendungszweck zugeordnet werden können, angerechnet werden. Die Personalausgaben/-aufwendungen sollten in der Regel nicht höher sein als entsprechende Ausgaben/Aufwendungen für vergleichbare städtische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Dasselbe gilt für die Sachausgaben/-aufwendungen, soweit eine Vergleichbarkeit hergestellt werden kann. Rückstellungen sind nicht förderungsfähig.

Für die Berücksichtigung von Kapitalkosten gilt folgendes:

- Objektbezogene Kreditzinsen sind in den Teilen nicht förderungsfähig, in denen das dem geförderten Zweck dienende Objekt bei der Anschaffung/Herstellung aus öffentlichen Mitteln finanziert worden ist (nur Effektivzinsen).
- Abschreibungen sind nur als bilanzielle Abschreibungen auf den Eigenanteil des Zuschussempfängers förderungsfähig.
- Kalkulatorische Kosten sind nicht förderungsfähig.

Vorsteuerbeträge nach § 15 UstG, soweit sie bei der Umsatzsteuer abgesetzt werden können, sind nicht förderungsfähig.

- 3.2 Bei Investitionsförderungen sind nur die Ausgaben/Aufwendungen förderungsfähig, die auf einer wirtschaftlichen Planung beruhen.

§ 4 Finanzierungsarten

Bemessungsgrundlagen für die Bewilligung von Zuwendungen können sein

- Fehlbedarfsfinanzierung = der Unterschied zwischen förderungsfähigen Ausgaben/Aufwendungen und den dazu gehörenden Einnahmen/Erträgen; die Förderung ist auf einen Höchstbetrag zu begrenzen,
- Anteilfinanzierung = ein auf den ungedeckten Anteil der förderungsfähigen Ausgaben/Aufwendungen nach Abzug der ihnen zuzuordnenden Einnahmen/Erträge bezogener prozentualer Anteil; die Förderung ist auf einen Höchstbetrag zu begrenzen,
- Festbetragsfinanzierung = ein auf die förderungsfähigen Ausgaben/Aufwendungen, unter Berücksichtigung der ihnen zuzuordnenden Einnahmen/Erträge, bezogener fester Betrag.

Die Wahl der Förderungsart muss abhängig gemacht werden von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls.

§ 5 Antrags- und Bewilligungsverfahren

5.1 Zuwendungen sind schriftlich zu beantragen.

- 5.2 Dem Antrag sind insbesondere beizufügen
- eine inhaltliche Maßnahmenbeschreibung (zum Beispiel Leistungsbeschreibung, Leistungskennzahlen), die gegebenenfalls die Aufteilung der beantragten Finanzmittel auf die zu fördernden Produkte enthält,
 - bei institutioneller Förderung/Projektförderung: eine Zusammenstellung der Einnahmen/Erträge und Ausgaben/Aufwendungen (Wirtschaftspläne und so weiter),
 - bei Investitionsförderungen: eine Aufgliederung der Maßnahme nach Ausgabengruppen und Darstellung der Gesamtfinanzierung; diese Darstellung muss den Anforderungen des § 13 KomHVO NRW entsprechen,
 - Nachweise der Antragstellerin/des Antragstellers im Sinne von § 2, insbesondere
 - dass die beantragte Zuwendung auf sparsamer und wirtschaftlicher Kalkulation beruht,
 - dass eine geordnete Geschäftsführung und bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel gesichert sind einschließlich gegebenenfalls der späteren Unterhaltung der Anlagen,
 - dass die Finanzierung einschließlich der beantragten Zuwendung gesichert ist,
 - eine verpflichtende Erklärung der Antragstellerin/des Antragstellers, dass sie/er bei der Vergabe von Aufträgen den Nachweis der Wirtschaftlichkeit durch (in der Regel drei) Vergleichsangebote erbringt.

5.3 Die Zuwendungsanträge werden von den zuständigen Fachämtern geprüft. In Zweifelsfällen sind andere Dienststellen in die Prüfung einzubeziehen.

Bei Investitionsförderungen über 250.000 Euro ist das Bauinvestitionscontrolling einzuschalten.

Bei Anträgen auf Zuwendungen für Erneuerungen von Anlagen oder Einrichtungen ist der Frage nach den in der Vergangenheit eventuell erwirtschafteten Abschreibungen und einer möglichen öffentlichen Förderung der Erstsanschaffung/Herstellung nachzugehen. Grundsätzlich sollen Erneuerungen aus den Abschreibungen finanziert werden.

5.4 Zuwendungen werden durch schriftlichen Bescheid oder aber in der Form eines Zuwendungsvertrages bewilligt.

Der Zuwendungsbescheid kann nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung erteilt werden und muss insbesondere enthalten:

- die genaue Bezeichnung der Zuwendungsempfängerin (aus Gründen der Rechtssicherheit);
- die Höhe der Zuwendung;
- die genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks (aus Gründen der Prüfsicherheit) und gegebenenfalls die Dauer der Zweckbindung;
- Zweckbindungsfristen sind von den jeweiligen Bereichen nach fachlichen Gesichtspunkten festzulegen. Gesetzlich vorgegebene Zweckbindungsfristen sind zu beachten. Leitet die Stadt Zuwendungen von Dritten weiter, sind vorgegebene Zuwendungsfristen zu übernehmen.
- die Zuwendungs- und Finanzierungsart und den sich daraus ergebenden
- möglichen Vorbehalt der endgültigen Festsetzung der Zuwendung, wenn die Abrechnung vorliegt;
- das Prüfungsrecht der Stadt zu jeder Zeit;
- Rückforderungsanspruch der Stadt für den Fall, dass der geförderte Zweck aufgegeben wird. Der Rückforderungsanspruch ist bei Investitionsförderungen aus dem ursprünglichen Finanzierungsanteil der Stadt abzuleiten; die Zeitdauer der zweckentsprechenden Verwendung ist angemessen zu berücksichtigen. Dieser Rückforderungsanspruch ist dinglich zu sichern, soweit sich die Zuwendung auf Grunderwerbsmaßnahmen (einschließlich Gebäude), Baumaßnahmen oder den Erwerb von Rechten (zum Beispiel Erbbaurecht) bezieht. Bei den übrigen in § 1.3 genannten Förderungsarten beträgt der Rückforderungsanspruch 1/12 des Jahreszuwendungsbetrages je Kalendermonat, in dem der geförderte Zweck nicht mehr erfüllt wird;
- folgenden Vorbehalt hinsichtlich der haushaltswirtschaftlichen Lage der Stadt:

„Bei einer gravierenden Änderung der Finanzlage ist die Stadt berechtigt, den Zuwendungsbescheid zu widerrufen. Bei der Stadt Düsseldorf ist dies anzunehmen, wenn die Änderung der Finanzlage zu einer haushaltswirtschaftlichen Sperre oder zu einem Haushaltssicherungskonzept in dem betreffenden Jahr führt oder geführt hat.“

- gegebenenfalls eine Rechtsbehelfsbelehrung;
- folgende Auflagen:
 - Verpflichtung der Zuwendungsempfängerin, bei der Vergabe von Bau- und Lieferleistungen die Wirtschaftlichkeit der Vergabe durch (in der Regel drei) Vergleichsangebote nachzuweisen,
 - Verpflichtung der Zuwendungsempfängerin, dass sie die Zuwendung bestimmungsgemäß verwenden und den entsprechenden Nachweis gemäß § 8 dieser Richtlinien liefern wird,
 - Verpflichtung der Zuwendungsempfängerin, im Falle einer nicht bestimmungsgemäßen Mittelverwendung die Zuwendung umgehend zurückzahlen und zu verzinsen,
 - Verpflichtung der Zuwendungsempfängerin, die sich aus der Abrechnung ergebenden Überzahlungen umgehend zu erstatten und zu verzinsen.

Bei einem Zuwendungsvertrag ist insbesondere erforderlich, dass in diesem die zentralen Elemente des NKF (Neues kommunales Finanzmanagement) wie Produkt- und Leistungsbeschreibung sowie Ziele und Leistungskennzahlen enthalten sind.

Verbindlicher Bestandteil jedes Zuwendungsvertrages beziehungsweise Zuwendungsbescheides sind die in der Anlage beigefügten allgemeinen Nebenbestimmungen.

§ 6 Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten für die Bewilligung von Zuwendungen sind in der Hauptsatzung/Zuständigkeitsordnung beziehungsweise in der Bezirkssatzung der Stadt Düsseldorf geregelt.

Für die Übernahme neuer Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht, bleibt der Rat gemäß § 41 GO NRW zuständig (nicht übertragbare Kompetenz).

Für die Betreuung und Bewirtschaftung von Zuwendungen sowie für die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Zuwendungsmittel sind die jeweiligen Fachämter zuständig.

§ 7 Auszahlung

Die Zuwendungen dürfen frühestens ausgezahlt werden, wenn alle formalen Voraussetzungen erfüllt sind. Sie sollen nicht in einer Summe, sondern in Teilbeträgen über das Jahr verteilt ausgezahlt werden. Im Interesse einer wirtschaftlichen Verwaltung der Kassenmittel sollen die Teilbeträge nicht früher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung für Fälligkeiten im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden. Zur Vermeidung von Überzahlungen ist die Auszahlung eines Restbetrages von mindestens 10 Prozent der Zuwendung erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises zweckmäßig.

Bei Projektförderungen und Investitionsförderungen soll die Auszahlung grundsätzlich vom Fortschritt des Projektes beziehungsweise der Maßnahme und darüber hinaus davon abhängig gemacht werden, dass die Verwendung der bereits gezahlten Teilbeträge in summarischer Form nachgewiesen wird.

§ 8 Verwendungsnachweise

Die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel ist in geeigneter Form nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht im Regelfall aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, wobei die zahlenmäßige Abrechnung maßnahmenbezogen einzureichen ist. Belege, die nicht zuzuordnen sind, können bei der Zuschussberechnung keine Berücksichtigung finden.

Bei institutioneller Förderung soll der Verwendungsnachweis innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Haushalts- beziehungsweise Wirtschaftsjahres vorgelegt werden, einschließlich einer gesonderten Aufstellung über die Entwicklung von Rücklagen; bei Projektförderungen und Investitionsförderungen ist der Verwendungsnachweis innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung des Projektes beziehungsweise der Maßnahme vorzulegen.

Bei mehrjährigen Fördermaßnahmen sind jedoch Zwischennachweise zu fordern, die einen ordnungsgemäßen Verlauf erkennen lassen.

Im Falle einer Festbetragsfinanzierung kann der Zuwendungsempfängerin die Bildung einer Rücklage aus nicht verbrauchten Zuwendungsmitteln genehmigt werden, aus welcher dann nach Abstimmung mit der Stadt weitere Leistungen im Sinne der Stadt finanziert werden können.

§ 9 Erstattung der Zuwendung und Verzinsung

Die Zuwendung ist zu erstatten, wenn die Zuwendungsempfängerin die Auflagen nicht einhält, wenn die (gegebenenfalls in der Produkt- und Leistungsbeschreibung) vereinbarten Leistungen nicht erbracht werden, wenn die Bewilligung der Zuwendung auf unrichtigen Angaben der Zuwendungsempfängerin beruht oder wenn eine auflösende Bedingung eingetreten ist.

Die Rückzahlung hat zu erfolgen:

bei Fehlbedarfsfinanzierung

Rückzahlung der nicht verbrauchten Mittel sofort nach Feststellung des Jahresergebnisses;

bei Anteilsfinanzierung

Rückzahlung im Verhältnis der nach § 4 dieser Richtlinien ungedeckten Ausgaben/Aufwendungen laut Antrag zum Verwendungsnachweis;

bei Festbetragsfinanzierung

Rückzahlung nicht zweckentsprechend verwendeter Mittel nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

Der Erstattungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt mit 5 Prozent über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Auf die Berechnung und Anforderung von Zinsbeträgen von weniger als 10,00 Euro soll jedoch aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung verzichtet werden.

Die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrenrechtes bezüglich Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf eines Verwaltungsaktes (§§ 43ff. VwVfG) sind entsprechend anzuwenden, soweit diese Zuwendungsrichtlinien keine entgegen stehenden Bestimmungen enthält.

§ 10 Spezialregelungen

Die in den Fachbereichen entwickelten speziellen Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen bleiben insofern unberührt, als sie diesen allgemeinen Richtlinien nicht entgegenstehen.

Der mit den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege in Düsseldorf abgeschlossene Rahmenvertrag zur Sicherung von sozialen Diensten und Aufgaben bleibt vom Anwendungsbereich dieser Zuwendungsrichtlinien ausgenommen, soweit er eigenständige Vereinbarungen enthält.

Das Entscheidungsrecht der Bezirksvertretungen bleibt bei der Gewährung von Zuwendungen aus ihren Verfügungsmitteln gemäß § 37 (3) GO NRW von dieser Richtlinie unberührt.

Gesetzliche Vorgaben über die Gewährung von Zuwendungen bleiben in jedem Falle vorrangig zu beachten.

Sollen im Einzelfall abweichende Vereinbarungen mit einem Zuwendungsempfänger getroffen werden, so sind diese im Vorfeld mit der Kämmerei abzustimmen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft und gelten für die Dauer von fünf Jahren.

Die Gültigkeit verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, sofern diese Fassung der Zuwendungsrichtlinien nicht mindestens zwei Monate vor Ablauf ihrer Gültigkeit aufgehoben oder durch die Veröffentlichung einer Neufassung ersetzt wird.

Düsseldorf, den 9. April 2019

Thomas Geisel
Oberbürgermeister

Anlage

Allgemeine Nebenbestimmungen zu den Richtlinien der Landeshauptstadt Düsseldorf für die Bewilligung von Zuwendungen**1 Voraussetzungen und Bedingungen**

- 1.1 Voraussetzung für die Förderungsfähigkeit ist das Vorliegen einer gesetzlichen Aufgabe oder aber eines erheblichen öffentlichen Interesses an der zu fördernden Aufgabe.
- 1.2 Die Zuwendungen dürfen nur zur Erfüllung der im Zuwendungsbescheid beziehungsweise -vertrag festgeschriebenen Aufgaben verwendet werden. Die Mittel sind sparsam und wirtschaftlich einzusetzen.
- 1.3 Die Personalausgaben/-aufwendungen des Zuwendungsempfängers sollen in der Regel nicht höher sein als entsprechende Ausgaben/Aufwendungen für vergleichbare städtische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter. Höhere Vergütungen als nach der Vergütungstabelle des BAT der kommunalen Arbeitgeber (VKA) sowie sonstige über- oder außertariflichen Leistungen sind für die Förderung nicht anerkenungsfähig.
- 1.4 Bei Investitionsförderungen sind nur die angemessenen Herstell- beziehungsweise Erwerbskosten förderungsfähig; die zu fördernde Maßnahme darf noch nicht begonnen sein.
- 1.5 Objektbezogene Kreditzinsen sind in den Teilen nicht förderungsfähig, in denen das dem geförderten Zweck dienende Objekt bei der Anschaffung/Herstellung aus öffentlichen Mitteln finanziert worden ist (nur Effektivzinsen).
- 1.6 Abschreibungen sind nur als bilanzielle Abschreibungen auf den Eigenanteil des Zuschussempfängers förderungsfähig.
- 1.7 Kalkulatorische Kosten sind nicht förderungsfähig.
- 1.8 Vorsteuerbeträge nach § 15 UStG, soweit sie bei der Umsatzsteuer abgesetzt werden können, sind nicht förderungsfähig.

2 Verwendungsnachweis

Die Verwendung der Zuwendungen ist bei institutioneller Förderung 6 Monate nach Ablauf des Haushalts- beziehungsweise Wirtschaftsjahres, bei Projekt- und Investitionsförderung 6 Monate nach Beendigung des Projektes beziehungsweise der Maßnahme nachzuweisen. Bei mehrjährigen Förderungen sind Zwischennachweise zu erbringen, die einen ordnungsgemäßen Verlauf erkennen lassen.

3 Prüfung der Verwendung

Die Stadt ist berechtigt, Belege, Bücher und gegebenenfalls sonstige Geschäftsunterlagen, soweit sie sich auf den Zuwendungszweck beziehen, zu prüfen. Der Zuwendungsempfänger hat die entsprechenden Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Landeshauptstadt Düsseldorf
Kämmerei

Anlage 2: Empfangsbestätigung und Rechtsbehelfsverzichtserklärung

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
Kämmerei
Burgplatz 1
40213 Düsseldorf

Empfangsbestätigung und Rechtsbehelfsverzicht

Hiermit bestätige ich, den Zuwendungsbescheid der Landeshauptstadt Düsseldorf zugunsten der D.LIVE GmbH & Co. KG vom 04.12.2023 erhalten zu haben. Von der Rechtsbehelfsbelehrung habe ich Kenntnis genommen und erkläre unwiderruflich, dass D.LIVE GmbH & Co. KG auf die Einlegung von Rechtsbehelfen gegen den Zuwendungsbescheid verzichtet.



Brill, Geschäftsführer

Düsseldorf, den 06.12.2023